

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Erlass über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Vom 31. Mai 2011

§ 1

Status, Zweck

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi); sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Die BAM soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie die ihr durch Gesetz oder Erlass übertragenen Aufgaben ausführt.

§ 2

Aufgabe, Tätigkeitsbereich

(1) Die BAM betreibt Materialforschung und -prüfung mit dem Ziel, die Sicherheit in Technik und Chemie weiter zu entwickeln; sie fördert den Wissens- und Technologietransfer.

(2) Ihr Tätigkeitsbereich umfasst Forschung und Entwicklung, Prüfung, Analyse, Zulassung sowie Beratung und Information.

(3) Die Ergebnisse ihrer Arbeiten hat die BAM der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

§ 3

Organisation

(1) Die BAM gliedert sich in Abteilungen und Fachgruppen. Sie organisiert ihre Tätigkeit in Arbeitsgruppen und Projekten.

(2) Zur Steigerung der Effizienz der Aufgabenerledigung dient eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Ausrichtung und Entwicklung der BAM wird u. a. in einer Zielvereinbarung mit dem BMWi festgeschrieben, die in der Regel alle drei Jahre überprüft und erneuert wird.

(3) Die BAM gibt sich in Abstimmung mit dem BMWi, dem Kuratorium und ggf. wissenschaftlichen Beiräten ein alle zwei Jahre fortzuschreibendes Forschungsprogramm.

§ 4

Aufgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung

(1) Die BAM berät die Bundesregierung.

(2) Sie führt Aufgaben durch, die ihr vom BMWi oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministerien übertragen werden.

(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und Gerichten soll sie im Rahmen ihrer Aufgabenstellung entsprechen.

§ 5

Aufträge Dritter

(1) Die BAM kann im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Aufträge Dritter übernehmen.

(2) Sie soll solche Aufträge übernehmen, die, insbesondere unter ordnungspolitischen oder normsetzenden Gesichtspunkten, im Bundesinteresse stehen und für deren Erledigung andere private oder öffentliche Institutionen nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Übernahme von Forschungsprojekten aus Drittmitteln unterliegt dem mit dem BMWi abgestimmten Drittmittel-Codex der BAM.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Durch nationale und internationale Kooperation mit wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, Forschungseinrichtungen, Materialprüfämtern und der Wirtschaft gewinnt die BAM zusätzliches Wissen zur Erledigung ihrer Aufgaben.

(2) Sie wirkt im Einvernehmen mit dem BMWi in nationalen und internationalen Regel setzenden Gremien bzw. Normungsgremien mit.

§ 7

Gebühren

Die BAM erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren entsprechend den hierfür erlassenen Gebührenverordnungen.

§ 8

Leitung und Vertretung

(1) Die BAM wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.

(2) Die Präsidentin/der Präsident – und im Falle der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die BAM betreffen.

(3) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und ggf. ein weiteres Mitglied bilden das Präsidium. Das Präsidium legt die Grundsätze der fachlichen Arbeit und die Arbeitsprogramme fest. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet abschließend.

(4) Die Präsidentin/der Präsident kann sich durch ein Direktorium unterstützen lassen. Das Direktorium besteht aus dem Präsidium sowie den Abteilungsleitungen. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 9

Berichterstattung

Die Präsidentin/der Präsident berichtet mindestens einmal jährlich dem BMWi und dem Kuratorium. Sie/Er legt hierzu eine Übersicht über wesentliche Kennzahlen der BAM vor und stellt die jeweiligen Schwerpunkte der Arbeit der BAM sowie deren Bedeutung für die Weiterentwicklung von Sicherheit in Technik und Chemie heraus.

§ 10

Kuratorium

(1) Das BMWi und die Leitung der BAM werden in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zur langfristigen Ausrichtung der BAM und bei der Erstellung des Forschungsprogramms, durch ein Kuratorium beraten.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 ehrenamtlichen Mitgliedern. Das BMWi beruft die Mitglieder.

(3) An der Sitzung des Kuratoriums nehmen die in § 8 Absatz 4 genannten Mitarbeiter der BAM sowie Beauftragte des BMWi teil. Andere Bundesministerien können im Einvernehmen mit dem BMWi Beauftragte entsenden.

(4) Weitere Einzelheiten werden in dem Erlass über das Kuratorium geregelt.

§ 11

Wissenschaftliche Beiräte

Zur Beratung in fachlichen Arbeitsschwerpunkten kann die BAM im Benehmen mit dem BMWi wissenschaftliche Beiräte einrichten.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2011 in Kraft; gleichzeitig treten der Erlass vom 13. Oktober 1995 (BAnz. S. 11293) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2011

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

In Vertretung
B. Heitzer